

Bekanntmachung

**127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrhaus in Osteraccum
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie**

**Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ der
Gemeinde Stedesdorf**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrhaus in Osteraccum

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossene 127. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 04.03.2019 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

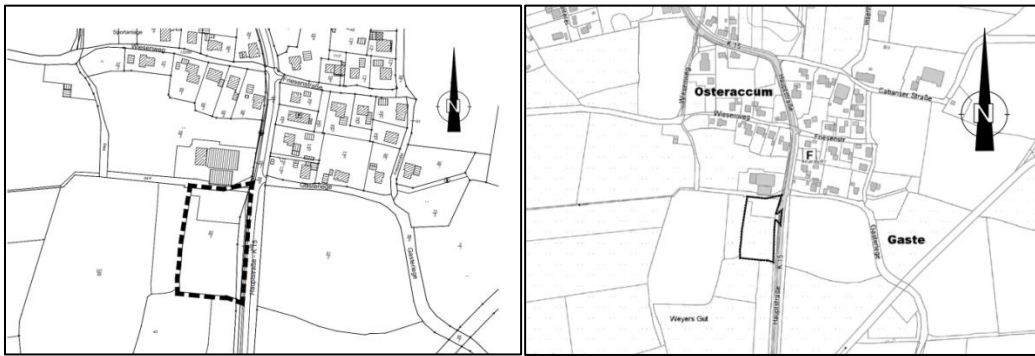
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan Nr. 12, der Umweltbericht, die zusammenfassenden Erklärungen und das Oberflächenentwässerungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 127. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem linken Übersichtsplan, der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ ist aus dem rechten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert -, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Stedesdorf, 29.03.2019

Samtgemeinde Esens
Allgem. Vertreter des
Samtgemeindebürgermeister
Hormann

Gemeinde Stedesdorf
Die Bürgermeisterin
Reineke